

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Simpson Strong-Tie GmbH
Im Folgenden SST genannt Stand 1. Juni 2021

Präambel

SST handelt mit Holzverbindern, Befestigungstechnik wie Schrauben und Dübel sowie weiterer branchentypischer Ware.

§ 1 Anwendungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt, werden auf den Verkauf bewegliche Sachen – auch im Wege des Werklieferungsvertrags - an Unternehmer angewendet. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person bzw. eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Die AGB gelten nicht bei einem Verkauf an Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf).
2. Alle Lieferungen und Leistungen von SST an Unternehmer erfolgen auf der Grundlage dieser AGB. Diese gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. SST behält sich ausdrücklich vor, diese AGB zu aktualisieren, es gelten dann jeweils die AGB in ihrer bei Vertragsschluss aktuellen Form.
3. Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende Regelungen von diesen AGB oder die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern sind nur dann gültig, wenn SST sie schriftlich bestätigt.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung von SST es sein denn, es handelt sich um individuelle Vereinbarungen i.S.v. § 305b BGB, die mit einem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter vereinbart wurden. Im Übrigen kann das Schriftformerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarungen, konkludentes Verhalten- oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
5. Sämtliche Verpflichtungen und die Mitteilung erforderlicher Informationen nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB (Verträge im elektronischen Rechtsverkehr) werden ausgeschlossen. Weitere Informationspflichten von SST aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss; Ausführungsunterlagen, Vertraulichkeit

1. Die in von SST dem Kunden übermittelten Unterlagen, z.B. in Katalogen oder Datenblättern, oder über das Internet zugänglich gemachten Beschreibungen der Produkte und Leistungen, stellen kein bindendes Angebot von SST dar und sind freibleibend. Diese stellen vielmehr eine Aufforderung an den interessierten Kunden dar, SST gegenüber ein verbindliches Angebot zum Kauf der Ware zu unterbreiten. SST hält sich an individuelle Angebote gegenüber dem Kunden 30 Tage gebunden.
2. Der Vertrag über einen Warenkauf kommt dadurch zustande, dass SST dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet. Für Art und Umfang der Lieferung sowie Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von SST maßgeblich. Prospekte, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindlich, soweit diese in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht festgelegt sind. Wenn der Kunde bei Konfigurationen o.ä., bzw. Änderungswünschen keine konkreten Angaben über die Art, den Umfang, Marke oder Typ der neuen Teile macht, bestimmt SST diese Eigenschaften nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der Zumutbarkeit für den Kunden.
3. SST übernimmt kein Beschaffungsrisiko für die verkauften Waren. SST ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit SST trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand aus Gründe nicht erhält die SST nicht zu vertreten hat. SST wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn SST zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. SST wird dem Kunden im Falle des Rücktritts eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
4. Produktionstechnische Änderungen sowie Änderungen der Ware, Form, Beschaffenheit, Inhalt, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und dafür ein berechtigtes Interesse auf Seiten SST vorliegt.
5. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und andere Unterlagen verbleiben im Eigentum von SST und sind urheberrechtlich geschützt. Dritten dürfen sie nur mit der Zustimmung von SST zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn das Angebot zu keinem Vertragsabschluss geführt hat.

6. Der Kunde wird alle Unterlagen einschließlich Muster, Modelle und Datenblätter sowie alle Informationen, die er aus der Geschäftsverbindung mit SST erlangt, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und sie mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse geheim halten, wenn SST die Unterlagen und/oder Informationen als vertrauliche bezeichnet oder an deren Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht. Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder Informationen und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Kunden bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die ihm berechtigterweise von einem Dritten übermittelt wurden oder die der Kunde ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen und Informationen selbst entwickelt hat.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

1. Die jeweils angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro exklusive MwSt. Der Verkauf erfolgt ab dem jeweils angegebenen und vermerkten Versandort. In Einzelfällen behält sich SST vor, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
2. Die Bezahlung der Ware hat mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung binnen 30 Tagen nach Lieferung bzw. Bereitstellung zur Abholung durch den Kunden und Rechnungsstellung ohne Abzüge zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nachlieferung, Nacherfüllung bzw. einer Mangelbeseitigung steht.
4. Das Recht zur Aufrechnung besteht für den Kunden ausschließlich mit unstreitigen Gegenforderungen oder rechtskräftig titulierten Ansprüchen.
5. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen nicht, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung bei fälligen Forderungen von SST oder werden Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden erkennen lassen, dann ist SST berechtigt, die unverzügliche Erfüllung sämtlicher noch offener Forderungen, gestundeter Forderungen und insbesondere noch

nicht fälliger Forderungen gegenüber dem Kunden zu verlangen. Darüber hinaus ist SST berechtigt, im Fall des Bestehens weiterer Geschäftsbeziehungen, Vorkasse zu verlangen.

6. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen durch Tarifabschlüsse, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen eintreten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware behält sich SST ausdrücklich bis zur vollständigen Bezahlung vor. Überweisungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich auf dem angegebenen Geschäftskonto von SST gutgeschrieben ist.
2. SST behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware ausdrücklich bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der laufenden Geschäftsbeziehung bestehenden Verbindlichkeiten vor.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Geltung eines eigenen Eigentumsvorbehalts weiter zu veräußern. Andere Verfügungen sind dem Kunden untersagt, insbesondere ist er nicht berechtigt, die Waren weiter zur Sicherung zu veräußern oder diese zu verpfänden.
4. Der Kunde tritt bereits mit Bestellung und Erhalt der Ware sämtliche ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden, einschließlich aller Nebenansprüche zur Sicherung der Zahlungsansprüche von SST an SST ab. Auf das Verlangen von SST hat der Kunde die Abtretung seinen Kunden und/oder Dritten anzuzeigen und SST jede Auskunft zu erteilen sowie sämtliche Unterlagen auszuhändigen, die SST zur Geltendmachung der Forderung im eigenen Namen benötigt.
5. Übersteigt der Wert der für SST bestehenden Sicherheiten für deren Forderungen gegenüber dem Kunden den zulässigen Rahmen, dann wird SST auf Verlangen des Kunden, nach seiner Wahl, zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
6. Der Kunde hat Dritte unverzüglich auf das Vorbehaltseigentum hinzuweisen, wenn Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltswaren drohen oder durchgeführt werden. Weiter hat der Kunde SST über solch einen Vorgang unverzüglich zu unterrichten und sämtliche notwendigen Unterlagen zur Abwehr der Pfändung bzw. der Durchsetzung der Geltendmachung von Eigentumsrechten herauszugeben.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegenüber Feuer-, Wasser-, Bruchschaden und Diebstahl zu versichern sowie einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen. SST behält sich vor, die Vorbehaltswaren auf eigenen Kosten zu versichern.

8. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Insolvenzantrag des Kunden ist SST - unbeschadet sämtlicher übriger SST zustehenden Rechte - berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der mögliche Erlös aus einem Weiterverkauf, abzüglich sämtlicher in diesem Zusammenhang stehender Kosten und Aufwendungen, welche ohne besonderen Nachweis 20% des Verkaufserlöses betragen können, wird dem Kunden gutgeschrieben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SST keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind. Ein etwaiger Überschuss wird dem Kunden ausbezahlt. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt ausdrücklich nicht als Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser nicht zugleich von SST erklärt wird.

§ 5 Versandbedingungen und Liefertermine

1. Soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Werk Bad Nauheim.
2. SST ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Die Kosten für die Folgelieferung hat in diesem Fall der Kunde zu tragen.
3. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt in der Regel innerhalb von 10-14 Werktagen. Liefertermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferungen erfolgen jeweils unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Kaufmanns im Rechtsverkehr.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung den Einflussbereich von SST verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von SST unmöglich wird, dann geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden über.
5. Durch die Versendung verursachte Schäden an der Verpackung und/oder an der bestellten Ware, die ohne Weiteres und ohne große Untersuchung der Lieferung zu erkennen sind, sind von dem Kunden der den Transport ausführenden Person vor Abnahme der Lieferung anzuzeigen. Diese Mitteilung hat auch unverzüglich, an SST erfolgen. Die Pflichten des Kunden aus § 377 HGB bleiben davon unberührt.

6. Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als 2 Wochen nach einem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft durch SST verzögert, kann SST pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 1% des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch EUR 50,- berechnen.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SST kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. SST ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 6 Beanstandungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber SST anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, dann gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.
2. Zeigt sich ein solcher Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, dann ist dieser unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens aber nach einer Woche gegenüber SST geltend zu machen. Für den Fall, dass die Geltendmachung unterbleibt, gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Bei Beanstandungen müssen SST sämtliche zum Auftrag gehörenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, da ansonsten eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrüge nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Sachmängelhaftung

1. Die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Waren festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen von SST, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter, z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften oder Leistungsbeschreibung in der Öffentlichkeit, keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes. Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge einschließlich der hergestellten Muster
2. SST behält sich vor, bei Mängeln an der Ware zunächst nach seiner Wahl die den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.

Im Falle eines Lieferantenregresses ist SST jedoch an die Wahl des Verbrauchers gebunden. Verlangt der Kunde die Beseitigung des Mangels, dann liegt ein Fehlschlagen der Beseitigung erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch vor. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Davon unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung von SST zu verlangen.

3. Mängelansprüche des Kunden bestehen dann nicht, wenn eine nur unerhebliche Abweichung von der Beschaffenheit oder eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Sache vorliegt.

4. Die Erbringung der Leistung von Simpson entspricht dem Stand der anerkannten Regeln der Technik.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. SST haftet für eine von SST zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. SST haftet zudem für einen von SST aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursachten sonstigen Schaden, sowie für eine schuldhaft Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung, jedoch jeweils begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn die Schäden durch den Liefergegenstand an den Rechtsgütern des Kunden, z.B. an anderen Sachen, entstehen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für den Vertragsabschluss des Kunden maßgeblich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung von SST ausgeschlossen. Das Handeln oder Unterlassen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SST steht dem Handeln oder Unterlassen von SST gleich.

Diese Regelung erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffern 7.2 und 3, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 7.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2. SST haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SST oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von SST für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5% und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 5% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer SST etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Liefertermine und Fristen entsprechend der Dauer der Ereignisse.

4. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Retouren

1. Warenrücksendungen sind nur möglich nach schriftlicher Zustimmung, wobei Auftragsfertigungen, Artikel mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum und Sonderbeschaffungen grundsätzlich von einer Rücknahme ausgeschlossen sind.

2. Eine Gutschrift erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Unbeschädigte Simpson Strong-Tie Ware, vollständig und in Originalverpackung (keine Anbrüche).
- Der Kauf der Ware nicht mehr als 12 Monate zurückliegt.
- Die Kosten für Rücktransport, Verpackung und Abwicklung vom Käufer übernommen werden.
- Die Artikel sich noch im aktuellen Liefersortiment von Simpson Strong-Tie befinden und in der jeweils gültigen Preisliste enthalten sind.
- Eine Rechnungskopie der ursprünglichen Lieferung die Rücksendung dokumentiert.

3. Die Firma Simpson Strong-Tie berechnet für Prüfung der Ware, Wiedereinlagerung sowie Neuverpackung und Auszeichnung eine pauschale Gebühr in Höhe von 30% des Warenwertes.

4. Grundlage hierfür ist der zum Zeitpunkt der Rückgabe günstigere Einstandspreis.

5. Bei Falschlieferungen durch Simpson Strong-Tie erfolgt der Umtausch oder die Gutschrift ohne Kosten für den Kunden.

§ 10 Rücktrittsrecht

1. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn SST die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von SST zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den Regelungen in § 6 dieser AGB und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Verjährung

1. Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.

2. Soweit ein neue Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ein Jahr.

3. Die Verjährungsfristen nach den vorstehenden Punkten 9.2 und 9.3 gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen Simpson, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:

- a. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes;
- b. Die Verjährungsfristen der Punkte 9.2 und 9.3 gelten im Übrigen auch nicht, wenn SST den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit SST eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

- c. Die Verjährungsfristen gelten des Weiteren nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- d. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Lieferantengregresses.

5. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.

6. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

7. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten für Werbemaßnahmen

1. Der Kunde willigt durch die Kenntnisnahme dieser AGB darin ein, dass folgende personenbezogene Daten für Werbemaßnahmen von SST erhoben, verarbeitet und genutzt werden:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Telefonnummer
- Telefaxnummer
- E-Mail-Adresse
- Art und Anzahl bestellter Ware
- Datum der Bestellung

2. Dem Kunden steht jederzeit das Recht zu, diese Einwilligung mit sofortiger Wirkung für die Zukunft durch Brief oder E-Mail an die nachfolgend aufgeführten Adressen zu widerrufen:

Simpson Strong-Tie GmbH · Hubert-Vergölst-Straße 6-14 · 61231 Bad Nauheim
E-Mail: news@strongtie.de

In diesem Fall ist SST verpflichtet, sämtliche für Werbemaßnahmen erhobenen Daten des Kunden für diesen Zweck unverzüglich zu sperren oder zu löschen, soweit sie nicht für ein Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung notwendig sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, dann betrifft dies nicht die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen insgesamt. Soweit nicht anstelle einer unwirksamen oder fehlenden Regelung nach § 306 BGB eine gesetzliche Regelung tritt, sind unwirksame oder fehlende Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die nach dem wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinn der Regelungen dem Willen der Vertragsparteien entsprechen. Diese gilt auch, falls eine dieser Regelung unwirksam werden sollte.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN- Kaufrechts. Gerichtsstand ist Friedberg (Hessen) und bei Zuständigkeit des Landgerichts Gießen.